

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Kleine Wasserkraft im Enzkreis

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Abständen werden im Enzkreis bei Kleinwasserkraftanlagen Überprüfungen der vorgeschriebenen Mindestwasserabgaben durchgeführt?
2. Welche Messmethoden werden dabei angewandt?
3. Wann und wie wurde zuletzt die Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestwasserabgabe am Wasserkraftwerk T 177 in Neuenbürg überprüft?
4. Wann wurde zuletzt die Funktionalität des Fischpasses am Wasserkraftwerk T 177 in Neuenbürg überprüft?
5. Inwieweit ist angesichts der aktuellen Bemühungen des Kraftwerksbetreibers eine neue wasserrechtliche Erlaubnis geplant, vor Ort eine Gewässerschau durchzuführen?
6. In welchem Zeitraum soll die Gewässerschau gegebenenfalls erfolgen?

23. 02. 2015

Dr. Rülke FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 18. März 2015 Nr. 5-0141.5/480/1 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. In welchen Abständen werden im Enzkreis bei Kleinwasserkraftanlagen Überprüfungen der vorgeschriebenen Mindestwasserabgaben durchgeführt?

Überprüfungen der Mindestwasserabflüsse werden anlassbezogen durchgeführt. Da die technische Ausrüstung zur Durchführung von Durchflussmessungen an größeren Gewässern wie der Enz dem Landratsamt Enzkreis nicht zur Verfügung steht, hat das Landratsamt dem Betreiber der Anlage aufgetragen, fachgerechte Messungen durchführen zu lassen und die Ergebnisse dem Landratsamt bis zum 17. April 2015 vorzulegen.

2. Welche Messmethoden werden dabei angewandt?

Grundsätzlich werden als Messmethoden die Geschwindigkeitsmessung mit hydrometrischen Messflügeln oder das Salzverdünnungsverfahren angewandt.

3. Wann und wie wurde zuletzt die Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestwasserabgabe am Wasserkraftwerk T 177 in Neuenbürg überprüft?

An der Wasserkraftanlage T 177 wurden am 13. November 2014, 28. November 2014 und 15. Januar 2015 Sichtprüfungen durchgeführt. Darüber hinaus hat am 13. Februar 2015 eine Messung des Mindestwasserabflusses im Rahmen von fischökologischen Untersuchungen durch das Regierungspräsidium Karlsruhe mit dem Salzverdünnungsverfahren stattgefunden.

4. Wann wurde zuletzt die Funktionalität des Fischpasses am Wasserkraftwerk T 177 in Neuenbürg überprüft?

Die Funktionalität des Fischpasses wurde im Zuge der unter Nr.3 genannten Sichtprüfungen der Wasserkraftanlage geprüft. Die Funktionsfähigkeit des bestehenden Fischpasses entspricht nicht dem Stand der Technik. Deshalb ist bei einer Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis davon auszugehen, dass umfangreiche Umbaumaßnahmen an der Durchgängigkeit am Fischpass, beim Fischschutz sowie eine Anpassung der Mindestwasserführung erforderlich sein werden. Die bisherige wasserrechtliche Erlaubnis endet im Mai 2015.

5. Inwieweit ist angesichts der aktuellen Bemühungen des Kraftwerksbetreibers eine neue wasserrechtliche Erlaubnis geplant, vor Ort eine Gewässerschau durchzuführen?

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die betreffende Wasserkraftanlage liegt in der Zuständigkeit des Landratsamtes als untere Wasserbehörde. Die Durchführung einer Gewässerschau nach § 32 Wassergesetz Baden-Württemberg ist Aufgabe des Unterhaltungspflichtigen am Gewässer. Die Enz in Neuenbürg ist Gewässer erster Ordnung und liegt somit in der Unterhaltungspflicht des Landes, vertreten durch den Landesbetrieb Gewässer im Regierungspräsidium Karlsruhe. Für ein Wasserrechtsverfahren ist eine Gewässerschau nicht unbedingt erforderlich.

6. In welchem Zeitraum soll die Gewässerschau gegebenenfalls erfolgen?

Nach § 32 Abs. 6 Wassergesetz hat der Träger der Unterhaltungslast das Gewässer regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu besichtigen. Ob bis zu der Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis eine Gewässerschau stattfinden wird, ist vom Regierungspräsidium zu entscheiden.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft